



JUBILÄUM
900 Jahre
LIPPE

JUBILÄUM
50 Jahre
KREIS LIPPE



KREIS
LIPPE

Heimat geben. Zukunft bieten.

Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW
- Landesplanungsbehörde -
Per e-mail: landesentwicklungsplan@mwise.nrw.de



Ihr Zeichen, Ihr Schreiben
ohne



Datum
14.08.2023

Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, Stellungnahme des Kreises Lippe

Besucheranschrift:

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Kreises Lippe zur Landesentwicklungsplanänderung.



Stellungnahme:

Erläuterung zu Ziel 10.2-2, Seite 3 der Synopse: Der beschriebene „Überschuss“ von 211 ha sollte - sofern notwendig - gerecht unter allen Planungsregionen verteilt werden.

Grundsatz 10.2-5, Seite 4 der Synopse: Der Grundsatz wird begrüßt. Die parallele Durchführung der Landes- und Regionalplanänderung schafft schnell Planungssicherheit für Kommunen.

Erläuterungen zu Ziel 10.2-6, Seiten 5-7: In den Erläuterungen sollte konkretisiert werden, wie nach den Jahren 2027 bzw. 2032 mit Kalamitätsflächen umgegangen wird, die mit standortgerechten Forstpflanzen bestockt wurden, und ggf. als Windenergiebereiche festgelegt sind.

Zunächst ist zu begrüßen, dass Naturwaldzellen in diesem Zusammenhang wie die im BNatSchG aufgeführten Schutzgebietskategorien planerisch zu behandeln sind und für Windenergieprojekte nicht in Frage kommen.

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

Ihre Behördennummer:
115

Sparkasse Paderborn-Detmold

BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 4765 0130 0000 0000 18

Sparkasse Lemgo

BIC: WELADED1LEM
BAN: DE20 4825 0110 0000 0010 73

VerbundVolksbank OWL eG

BIC: DGPBDE3MDTM
BAN: DE59 4726 0121 1066 8880 00



Grundsätzlich ist zu bedenken, dass Laubwaldbestände genehmigungsfrei in Nadelholzbestände durch Waldumbau überführt werden können. Um zu verhindern, dass Waldbesitzende durch Waldumbau die planerischen Voraussetzungen ändern, sollte dazu eine Klarstellung erfolgen, dass sich nachweislich beispielsweise seit mehr als 10 Jahren auf der jeweiligen Parzelle Nadelholz befunden haben muss, um im Sinne des LEP als Nadelwald zu gelten.

Des Weiteren ist die Festlegung, dass ab einem Bestockungsanteil von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten, der Bestand als Nadelwald gilt, nicht nachvollziehbar. Fachlich entsprechen diese Wälder Mischwäldern. Selbst bei einer Festlegung auf 80 Prozent sind die für Nordrhein-Westfalen festgelegten Ausbauziele aufgrund großer verbleibender Douglasien-, Lärchen-, Fichten- und Kiefernbestände ohne größere Anstrengungen erreichbar. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es weder verhältnismäßig noch notwendig, Mischwälder als potenzielle Standorte für Windenergieprojekte einzubeziehen. Auch vor dem Hintergrund der großen Anstrengungen in den letzten Jahrzehnten durch die Waldbesitzenden, den Laubbaumanteil auch in den Mischwäldern in Nordrhein-Westfalen zu erhöhen, teilweise auch gefördert mit Mitteln der öffentlichen Hand, ist es geboten, den Bestockungsanteil für Nadelholz nach oben zu korrigieren.

Als Bezugspunkt für die Eigenschaft eines Nadelwaldes kann nicht ausschließlich der aktuell vorhandene Hauptbestand dienen, da sich viele ehemalige Nadelwaldbestände derzeit noch in einer Umbauphase zu Laubwald befinden. Die teilweise geförderten Laubbäume befinden sich derzeit noch im Unterstand und werden perspektivisch produktionsbestimmend sein.

Ziel 10.2-8, Seite 7: Gemäß dieses Ziels dürfen abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.

Grundsätzlich ist es bei der Öffnung des Nadelwaldes für Windenergieprojekte nachvollziehbar, Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) ebenfalls zu öffnen, sofern die o. g. Schutzgebietskategorien ausgeschlossen werden. Es sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass auch diejenigen Bereiche für Windenergieprojekte ausgeschlossen werden, in denen die Ausweisung von Naturschutzgebieten vom Kreis oder der kreisfreien Stadt im Rahmen einer Aufstellung oder einer Änderung des jeweiligen Landschaftsplanes vorgesehen ist. Dadurch bliebe das Interesse des Planungsträgers gewahrt. Im Rahmen der Beteiligung der o. g. Planungsträger durch die Regionalplanungsbehörde können diese auf die geplanten Änderungen in den Landschaftsplänen hinweisen. Bei geplanten Aufhebungen oder Teilaufhebungen von Naturschutzgebieten stünden diese im Umkehrschluss perspektivisch für die Windkraft zur Verfügung.

Des Weiteren muss ergänzend darauf hingewiesen werden, dass Wildnisentwicklungsgebiete gemäß § 40 (1) LNatSchG NRW Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG sind und daher ebenfalls für Windenergieprojekte nicht in Frage kommen.

Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-11, Seite 10: Die in den Erläuterungen beschriebene Inanspruchnahme von maximal 15 % der Fläche einer Kommune als Windenergiebereich wird ausdrücklich begrüßt. In den



Kommunen mit bereits heute großen gesicherten Flächen für Windenergie sollten diese Flächen möglichst bevorzugt in die auf Regionalebene festzulegenden Windenergiebereiche übernommen werden. Der Grundsatz 10.2-9 sollte insbesondere für die vorgenannten Kommunen Berücksichtigung finden. Die bereits geleistete Arbeit vor Ort wird so anerkannt.

Ziel 10.2-12, Seite 11: Die Anordnung von Windenergienutzung in und an Gewerbegebieten wird begrüßt. Hier sollte wie in der Flächenanalyse des LANUV berücksichtigt kein Mindestabstand zu den Gebieten berücksichtigt werden.

Ziel 10.2.-13, Seite 12: Die mit dem Ziel beabsichtigte Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum wird grundsätzlich begrüßt. Die damit verbundene planerische Steuerung steigert die Akzeptanz der Windenergie.

ABER: Gemäß dem Ziel 10.2-13 widerspricht der Zubau in der Übergangszeit außerhalb der zuvor genannten Flächen dem Steuerungsziel des LEP, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Gemäß des Entwurfstextes **soll** einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der o.g. Gebiete während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§12 des Raumordnungsgesetzes und 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.

Sofern innerhalb einer Region weder Kernpotentialflächen noch eine Fläche im Rahmen des Entwurfes für einen Regionalplan vorliegen, gelten nach hiesigem Verständnis zunächst nur ggf. vorhandene Konzentrationszonen (inkl. Konzentrationszonen ohne Ausschlusswirkung). Bei Anlagen, welche zur Zeit aufgrund einer fehlenden Ausschlusswirkung des FNP oder einer fehlenden Konzentrationszonenplanung privilegiert errichtet werden könnten, kann die Bezirksregierung künftig gem. § 36 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes NRW unter den Voraussetzungen des § 12 des Raumordnungsgesetzes die Genehmigungsbehörde anweisen, die Entscheidung über die Zulässigkeit auszusetzen.

In den weitergehenden Erläuterungen zu 10.2-13 steht hierzu „Etwaige Maßnahmen sollen dabei im Regelfall vom Einvernehmen der von Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Landesplanungsbehörde mit gesondertem Erlass.“

Das Ziel 10.2-13 ermöglicht es den Kommunen in Einzelfällen, dass die Genehmigungsverfahren für Anlagen außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten in Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde ausgesetzt werden können. In der Vergangenheit ist von dem vergleichbaren Instrument der Zurückstellung intensiv Gebrauch gemacht worden. Hierdurch kam es in der Regel zu Verzögerungen im Genehmigungsverfahren und zu gerichtlichen Überprüfungen. **Es muss geprüft werden, mit welchem Instrument verhindert werden kann, dass aus den Einzelfällen der Regelfall wird.**

Inwieweit hier entgegen dem erklärten Ziel der Energiewende ein Ausbau von Windenergie im Außenbereich in der Genehmigungspraxis verzögert wird, sollte überprüft werden.

Gem. dem Ziel und der zugehörigen „Karte zur Steuerung im Übergangszeitraum“ sind beispielsweise im Kreis Lippe keine Kernpotentialflächen ausgewiesen. Wo Flächen im Entwurf der Regionalplanung vorge-



sehen werden sollen, ist derzeit nicht klar. Darüber hinaus sind die in der Karte dargestellten Flächennummern für Kernpotentialflächen in der Genehmigungspraxis aufgrund ihrer ungenauen Abgrenzungen völlig untauglich.

Es wird angeregt, eine Regelung in den LEP aufzunehmen, nach der in den nachgelagerten Regionalplänen die Windenergiebereiche parzellenscharf festzulegen sind. In der Vergangenheit gab es bereits mehrfach auf Grundlage der Flächennutzungsplanungen und der in diesen Plänen dargestellten Grenzen der Konzentrationszonen rechtliche Auseinandersetzungen über die Lage der Rotorspitzen in Bezug zur jeweiligen Grenze (Strichstärke in Bezug auf Maßstab der Planzeichnung).

Aus Sicht des Kreises Lippe liegt zukünftig die Entscheidung über die Aussetzung bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde. **Hier wird jedoch eine Klarstellung der Haftungsfrage in Folge der erforderlichen Weisung durch die zuständige Regionalplanungsbehörde gegenüber der Genehmigungsbehörde zur Aussetzung der Verfahren gefordert.** Dies ging in der Vergangenheit aufgrund der länderspezifischen Regelungen im § 39 OBG NRW zu Lasten der Genehmigungsbehörde.

Durch die durchaus gut gemeinte Regelung für die Übergangszeit, werden sich in der praktischen Umsetzung vermutlich eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten ergeben. Umso wichtiger ist es daher, dass der geplante Erlass eindeutige Regelungen und Definitionen erhält. Eine Konkretisierung des Begriffes Kernpotentialflächen und deren räumlichen Schärfe ist dringend erforderlich, um die Anwendung des Instrumentes sicherer zu gestalten. Der Begriff „Kernpotentialflächen“ ist rechtlich bisher nicht definiert.

Aus Sicht des Kreises Lippe wären für die Übergangszeit klare Abstandsregelungen, wie sie in der Flächenanalyse des LANUV-Fachbericht 142 enthalten ist, sinnvoll, um dem Ziel des Ausbaues der Windenergie Rechnung zu tragen.

Aus Sicht des Kreises Lippe **sollten landesweite Ausschlussflächen definiert werden, die aufgrund der herausragenden kulturlandschaftlichen Bedeutung schützenswert sind. Ein Beispiel ist der Höhenzug des Teutoburger Waldes.** Hier wäre eine klarstellende Regelung im LEP wünschenswert, ob auf Landesebene weiterhin raumbedeutsame Strukturen frei zu halten sind. Insbesondere aufgrund der windhöffigen Lage steigt derzeit das Interesse an Anlagen auf den landschaftsprägenden Höhenzügen.

In den nachgelagerten Planungsverfahren müssen die Kommunen in die Planung auf der regionalen Ebene intensiv eingebunden werden, um ihre Gestaltungsspielräume unter Berücksichtigung des Flächenzieles wahren zu können. Die beabsichtigte frühzeitige Einbindung der Kommunen ist daher unerlässlich, um bereits im Entwurfsstadium der Regionalpläne verlässliche Aussagen für die Genehmigungsbehörden und die Antragsteller zu erhalten.

Ziel 10.2-14, Seite 14: Der Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaik mit der damit verbundenen Priorisierung für bestimmte Freiraumbereiche wird grundsätzlich begrüßt.



Grundsatz 10.2-17, Seite 18: Der Grundsatz sieht vor, die Anlagenausweisung für PV-Anlagen u.a. vorrangig von „allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen“ vorzusehen. Hierbei ist zu bedenken, dass auch kleinere nicht klassifizierte Straßen ggf. auch im Außenbereich in Einzelfällen gewidmet sein können.

Grundsatz 10.2-18, Seite 20: Es stellt sich die Frage, wie mit Photovoltaikanlagen in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen umgegangen werden soll und ob diese im Widerspruch zu dem Grundsatz stehen? Hintergrund ist das entstehende Anpassungserfordernis an die Raumordnung. Dabei sind Fälle denkbar, in denen eine dem LEP nicht entsprechende Photovoltaikanlage innerhalb des Siedlungsraums später z.B. in ein gewöhnliches GE umgewidmet werden muss, um dem Anpassungserfordernis zu entsprechen, dies aber den städtebaulichen Zielen der Kommune widerspricht.

Vorschlag für neuen Grundsatz: Soweit möglich, sollten Flächen für den Ausbau der regenerativen Energien, auf denen Projekte mit Bürgerbeteiligung umgesetzt werden können, bevorzugt festgelegt werden. Die Akzeptanz der Anlagen wird gesteigert und positive regionalökonomische Effekte werden ausgelöst. Ich rege an zu prüfen, ob die beschriebene Vorgehensweise in einen Grundsatz gefasst werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

██████████

██████

██████████